

Regionale Kommission Kinder- u. Jugendhilfe Ostbayern

Richard-Wagner-Straße 20, 93055 Regensburg, Tel. 0941/ 507-1519

Entgeltvereinbarung

Die Regionale Kommission Kinder- u. Jugendhilfe Ostbayern hat im Auftrag der Mitglieder der Kommission für nachfolgend genannte Jugendhilfeeinrichtung ein Entgelt vereinbart:

Trägerverband	ohne Verbandsangehörigkeit	
Einrichtungsträger	Sozialwerk Heilig Kreuz gGmbH, Kreszentiaheimstr. 43, 84503 Altötting	
Einrichtung	Haus St. Josef Büchlberg, Kinderheimstr. 38, 94124 Büchlberg	
Einrichtungsart	Individuell geschützte Clearingwohngruppe	
Gruppen/ Plätze	1/ 8	
Vereinbarungszeitraum	01.03.2026 bis 28.02.2027	
Örtliches Jugendamt	Landratsamt Passau - Kreisjugendamt -	
Vereinbartes Entgelt		
Pädagogische Versorgung	€	419,09
Unterkunft und Verpflegung	€	65,11
Summe einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt	€	484,20
Betriebsnotwendige Investitionen	€	28,83
Vereinbartes Entgelt insgesamt	€	513,03
Enthaltener Kostenbeitrag	€	0,32

Umfang des Gruppenübergreifenden Dienstes/Fachdienstes Minuten/Platz/Woche:

240

Grundlage der Entgeltvereinbarung ist die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom:

11.02.2026

Die Anlage 2.1 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII, Qualitätsanforderungen in der teilstationären und stationären Jugendhilfe, ist Bestandteil der Vereinbarung.

Hinweise:

Im Entgelt für vollstationäre Einrichtungen ist eine jährliche Pauschale von 1.050,00 € pro Platz für individuelle Sonderaufwendungen gemäß § 8 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII enthalten. Ausgenommen von der Pauschale sind Taschengeld, Familienheimfahrten, Erstausrüstung für Bekleidung und Starthilfen, die individuell gewährt werden.

Hinsichtlich des Abwesenheitsentgeltes und der Abrechnungstage wird auf die §§ 13, 14 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII verwiesen.

Nach § 10 Abs. 5 des Rahmenvertrages sind vorgesehene oder vorhandene Planstellen, die länger als acht Wochen unbesetzt sind, der Geschäftsstelle der Regionalen Kommission unverzüglich zu melden.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter (§ 78 d Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass der festgelegte und in das Entgelt eingerechnete Kostenbeitrag auch darüber hinaus an die Geschäftsstelle entrichtet wird.

Das örtlich zuständige Jugendamt und das Hauptbelegerjugendamt haben, soweit abweichend, Kopien der Vereinbarung erhalten.

Regensburg, 11.02.2026

Hubertus Lengsfeld
Stellvertretender Vorsitzender

